

BGE 5 I 261

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_261

FR: ATF 5 I 261

IT: DTF 5 I 261

Volltext

59. Urtheil vom 12. April 1879 in Sachen Eheleute Weidmann. Das Thatsächliche dieses Falles ist enthalten in Fakt. A—C des Entscheides vom 15. Februar 1879, abgedruckt in Heft I dieses Bandes, S. 33 ff. Gegen den dort, Fakt. C, angeführten Beschluß der Appellationskammer des zürch. Obergerichtes hatte Frau Weidmann auch die Weiterziehung ans Bundesgericht, gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, erklärt und, ungeachtet des Entscheides vom 15. Februar d. J., auf ihrer Berufung beharrt. Das Bundesgericht trat aber wegen Unzulässigkeit des ergriffenen Rechtsmittels auf die Sache nicht ein. In Erwägung: Nach Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe in Verbindung mit Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kann in Ehescheidungsprozessen jede Partei beim Bundesgerichte Abänderung des letztinstanz-

lichen kantonalen Haupturtheils verlangen. Um ein solches Urtheil handelt es sich aber hier nicht. Die letzte kantonale Instanz für solche Streitigkeiten ist im Kanton Zürich die Appellationskammer des Obergerichtes, von dieser liegt aber kein Haupturtheil d. h. ein die Hauptsache erledigender, materieller Entscheid, sondern lediglich ein Beschluß vor, durch welchen die Appellation verweigert worden ist und gegen welchen Beklagte das einzig zulässige Rechtsmittel, nämlich den staatsrechtlichen Rekurs, an das Bundesgericht ergriffen hat. Nachdem letzterer abgewiesen worden, ist der Beschluß der Appellationskammer in Rechtskraft erwachsen und eine weitere Anfechtung desselben durch das in Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingeführte Rechtsmittel nicht zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.